



**Übertragung der Zuständigkeit für die Sachkundeprüfung nach
§ 34 k Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 34 I Abs. 1 Nr. 3 GewO auf die IHK Hochrhein-Bodensee**

Die Vollversammlung der IHK Südlicher Oberrhein hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 2026 beschlossen, gem. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), sowie gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 lit. g der Satzung der IHK Südlicher Oberrhein die hoheitliche Aufgabe:

die Zuständigkeit für die Sachkundeprüfung nach § 34 k Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 34 I Abs. 1 Nr. 3 GewO

an die IHK Hochrhein-Bodensee zu übertragen.

Präsident und Hauptgeschäftsführerin werden ermächtigt, nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg die entsprechende Vereinbarung auf Basis des beiliegenden Entwurfs abzuschließen.

Die IHK Südlicher Oberrhein hat mit Datum vom 18.09.2026 mit der IHK Hochrhein-Bodensee nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Die IHK Südlicher Oberrhein überträgt folgende, ihr zugewiesene Aufgabe auf die IHK Hochrhein-Bodensee:
 - die Zuständigkeit für die Sachkundeprüfung nach § 34 k Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GewO und § 34 I Abs. 1 Nr. 3 GewO
2. Die IHK Hochrhein-Bodensee deckt die ihr für die Aufgabenerfüllung entstehenden sachlichen und personellen Kosten durch Gebühren, die sie selbst beschließt und erhebt.
3. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung von der IHK Südlicher Oberrhein auf die IHK Hochrhein-Bodensee.
4. Diese Vereinbarung tritt am 20. November 2026 in Kraft, wenn die Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens zuvor von der IHK Südlicher Oberrhein sowie der IHK Hochrhein-Bodensee unter Hinweis auf die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg bekannt gemacht wurde.
5. Diese Vereinbarung gilt unbefristet. In den ersten drei Jahren ist sie unkündbar, danach kann sie von jeder IHK unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ebenso bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform.

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg hat die Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung sowie die Vereinbarungen zwischen den benannten Kammern mit Schreiben vom 17.09.2026 (AZ: WM 42-42-359/88) genehmigt.

Freiburg, 18.09.2026

Brigitta Schrempp
Präsidentin

Dr. Dieter Salomon
Hauptgeschäftsführerin